

1. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.11.2022 die folgende Satzung zur 1. Änderung für die Entgelte der Benutzung und Leistungen des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt für Dritte beschlossen:

Artikel I Änderung der Entgeltordnung

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und wird mit der Übergabe bzw. dem Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Vornahme der entgeltpflichtigen Leistung wird in der Regel von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht. Übersteigt der Vorschuss das endgültige Entgelt, so ist der Vorschuss anteilig zu erstatten.
- (3) Die Entgelttarife der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Zerbst/Anhalt gelten als Nettobetrag und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Zerbst/Anhalt tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 09.12.2022

Andreas Dittmann
Bürgermeister



Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.